Alles, was Recht ist

Warum wir Kinderrechte brauchen!

Kinder- & Jugendanwaltschaft OÖ

KiJA

Inhalt

Was sind Kinderrechte? 01
Die Geschichte der Kinderrechte – weltweit 02
Vom Objekt zum Rechtssubjekt 03
Friedensnobelpreis für Kinderrechte 04
Kinderrechte in Österreich 05
Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes 06

Kinderrechte im Überblick 07
Recht auf Leben und Gesundheit 09
Recht auf Beteiligung und freie Meinungsäußerung 10
Recht auf Freizeit, Ruhe und Spiel 11
Recht auf Schutz vor Gewalt 12
Recht auf Schutz und Hilfe im Krieg und auf der Flucht 13
Recht auf Bildung 14
Kinderrechte im Netz 15
Recht auf Versorgung und auf ein Zuhause 16
Recht auf Kontakt zu beiden Eltern 17

Wer achtet auf die Kinderrechte? 18
Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ 19
Prävention und Information – Wir stärken Kinder und Jugendliche! 20

Materialien zum Thema 21
Bestelladresse 21

Impressum

Medieninhaber: Land Oberösterreich
Herausgeber: Amt der Oö. Landesregierung,
Direktion Präsidium, Abteilung Präsidium
Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ (KiJA OÖ), Kärntnerstr. 10, 4021 Linz
Tel.: 0732/7720 140 01, Fax: 0732/7720 214 077
E-Mail: kija@ooe.gv.at, www.kija-ooe.at
Informationen zum Datenschutz:
www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Redaktion: Mag.ª Christine Winkler-Kirchberger, Mag.ª Astrid Egger, Andrea Brandel, Mag.ª Anna Kaiser, Mag.ª Elisabeth Anderl
Illustration: Graham Wiseman
Gestaltung, Produktion:
bayer / sub. communication design
Druck: Friedrich Druck & Medien, Linz
Stand: September 2019

Kinderrechte sind spezielle Menschenrechte, die auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zugeschnitten sind.

Sie gelten weltweit, für alle unter 18-Jährigen, von Geburt an.

„Jedes Kind ist einzigartig, aber alle haben die gleichen Rechte.“

Wünsche, Bedürfnisse, Rechte

Wünsche sind individuell. Manche Wünsche können erfüllt werden, andere nicht. Darüber hinaus gibt es allgemeine menschliche Bedürfnisse, die jedes Kind bzw. jeden Menschen betreffen, wie z. B. Nahrung, medizinische Versorgung, Bildung. Erst wenn diese Bedürfnisse als Rechte festgeschrieben sind, sind sie verbindlich.

Wer Rechte hat, hat auch Pflichten. Jede und jeder von uns hat die Pflicht, die Rechte der anderen zu respektieren und zu schützen. **Das Gegenteil von Recht ist Unrecht.**

Bis in die Neuzeit wurde das Kind als Besitz seiner Eltern beziehungsweise seines Vaters angesehen. Diese bestimmten über sein Leben, seine Ausbildung und seine Arbeitskraft. Das Kind schuldete Gehorsam.

1919 Kinderrechtsorganisationen, wie „Save the Children“, setzten sich für Kinderschutz und gute Entwicklungsbedingungen ein.

1924 Die Völkergemeinschaft verabschiedete die „Genfer Erklärung über die Rechte der Kinder“.

1945 Gründung der „Vereinten Nationen“ (United Nations Organisation), häufig auch als UN oder UNO bezeichnet. Die Sicherung des Weltfriedens, der Schutz der Menschenrechte und die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Unterstützung sind die Hauptaufgaben. Österreich ist 1955 beigetreten, heute gehören 193 Staaten der UNO an.

1947 Gründung UNICEF – Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen.

Janusz Korczak (1878 – 1942) – „Vater der Kinderrechte“

Der polnische Arzt, Pädagoge und Schriftsteller leitete ein Waisenhaus in Warschau. Seine Erziehungshaltung basierte auf ausgeprägten demokratischen Grundüberzeugungen, wie gegenseitiger Achtung, der Übernahme von Verantwortung durch die Kinder und das Vertrauen der Erwachsenen in die Kinder.

Als 1939 die deutschen Truppen in Polen einfielen, begleitete Korczak „seine“ Kinder in den Vernichtungstod nach Treblinka, obwohl er mehrfach die Möglichkeit gehabt hätte, zu entkommen.

„Kinder werden nicht erst Menschen, sie sind es schon.“

Janusz Korczak

1948 Verabschiedung der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“.

1959 Die Vereinten Nationen verkündeten eine „Erklärung über die Rechte des Kindes“.

Beide Erklärungen betonten die besonderen Bedürfnisse von Kindern, nahmen die Kinder aber noch als unselbstständige Menschen wahr.

1989 Am 20. November wurde die „UN-Konvention über die Rechte des Kindes“ von der Vollversammlung der Vereinten Nationen angenommen.

Dieser völkerrechtliche Vertrag sieht Kinder nicht mehr als Objekte, sondern als Rechtssubjekte und somit als eigenständiger Träger von Rechten.

Der Kinderrechtskonvention sind mehr Staaten beigetreten als allen anderen UN-Konventionen, nämlich alle Mitgliedsstaaten mit Ausnahme der USA und auch einige Nichtmitgliedsstaaten, wie etwa Palästina oder der Heilige Stuhl. Einige dieser 196 Staaten haben die Konvention ratifiziert. Damit haben sie sich völkerrechtlich verbindlich verpflichtet, Gesetze zu verfassen, damit die Kinderrechte eingehalten werden.

2002 Erstes Zusatzprotokoll zur Kinderrechtskonvention betreffend „Kindersoldaten“.

2004 Zweites Zusatzprotokoll betreffend „Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie“.

2012 Drittes Zusatzprotokoll betreffend die Möglichkeit einer Individualbeschwerde an den Kinderrechtsausschuss. Wurde von Österreich noch nicht ratifiziert.

2014 Friedensnobelpreis für die 17-jährige Malala Yousafzai.

Im Jahr 2014 wurde der Friedensnobelpreis an die damals erst 17-jährige Schülerin Malala Yousafzai aus Pakistan und den Inder Kailash Satyarthi verliehen. Beide setzen sich gegen die Unterdrückung von jungen Menschen und für deren Recht auf Bildung ein.

Malala Yousafzai – Botschafterin für Kinderrechte

Malala Yousafzai wurde 1997 in Pakistan geboren. Als die radikalislamischen Taliban Malalas Heimat besetzten, änderte sich ihr Leben drastisch.

Die Taliban führten strenge Verhaltensregeln ein und untersagten den Mädchen, eine Schule zu besuchen. Malala protestierte öffentlich gegen die Diskriminierung von Mädchen und Frauen und forderte vor allem deren Recht auf Bildung ein.

Dadurch zog sie den Unmut der Taliban auf sich. 2012 wurde sie bei einem Mordanschlag schwer verletzt. Nach ihrer Genesung setzt sich Malala dennoch weiter für Kinderrechte ein. Ihr Ziel ist es, dass jedes Mädchen auf der Welt eine Schule besuchen kann.

2013 erhielt sie den Europäischen Menschenrechtspreis und 2014 als bisher jüngste Kandidatin den Friedensnobelpreis, die höchste Auszeichnung auf dem Gebiet der Menschenrechte.

„Ein Kind, ein Lehrer, ein Buch und ein Stift können die Welt verändern." Malala Yousafzai

www.malala.org

1989 Durch die gesetzliche Verankerung des Verbots von jeglicher Gewalt in der Erziehung setzt Österreich einen ersten Meilenstein.

1992 Am 5. September tritt die UN-Kinderrechtskonvention in Österreich in Kraft. Damit verbunden ist die staatliche Verpflichtung, die darin festgelegten Rechte durch entsprechende Gesetze umzusetzen.

2011 Am 20. Jänner tritt das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern in Kraft. Das Wohl des Kindes hat bei allen Maßnahmen Vorrang und zentrale Kinderrechte werden in den Verfassungsrang gehoben:

- Recht auf Schutz und Fürsorge
- Recht auf Kontakt zu beiden Elternteilen
- Verbot von Kinderarbeit
- Recht auf Partizipation und eigene Meinung
- Recht auf gewaltfreie Erziehung
- Recht auf Gleichbehandlung für Kinder mit Behinderung

2013 Im Zuge einer Novellierung des Kindschaftsrechts werden im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch erstmals Kriterien für das „Kindeswohl" genannt, wie etwa:

- Berücksichtigung der Meinung des Kindes
- verlässliche Kontakte zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen zu diesen Personen
- Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes
- Vermeidung der Gefahr für das Kind, Gewalt zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben

BUNDESGESETZBLATT
FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH
Jahrgang 2011 Ausgegeben am 15. Februar 2011 Teil I
4. Bundesverfassungsgesetz: Rechte von Kindern (NR: GP XXIV IA 935/A AB 1051 S. 93. BR: AB 8443 S. 793.)
4. Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern
Der Nationalrat hat beschlossen:
Artikel 1
Artikel 2

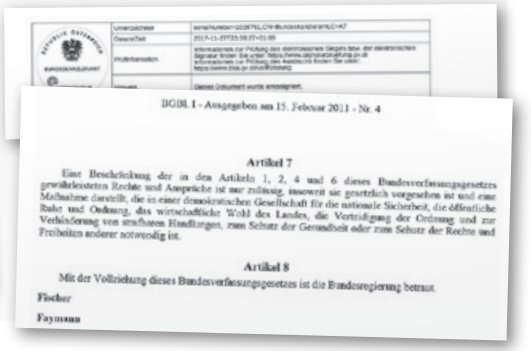
BGBl. I - Ausgegeben am 15. Februar 2011 - Nr. 4
Artikel 7
Artikel 8
Fischer
Faymann

Die 54 Artikel der UN-Kinderrechtskonvention sichern jedem Kind grundlegende politische, soziale, ökonomische, kulturelle und bürgerliche Rechte zu.

Erstmals wird damit jedes Kind als selbständiger Träger von Rechten anerkannt und respektiert!

Vier Grundprinzipien

DISKRIMINIERUNGS-VERBOT

Gleiche Rechte für alle, kein Kind darf benachteiligt werden.

VORRANG DES KINDESWOHLS

... bei allen Entscheidungen, die das Kind betreffen.

ENTWICKLUNG

Recht auf Leben, Existenzsicherung und Entfaltung.

BETEILIGUNG

und freie Meinungsäußerung in Belangen, die das Kind betreffen.

Drei Gruppen von Rechten

Die Rechte, die auf diesen vier Grundprinzipien aufbauen, gliedern sich in drei Bereiche – **„die drei Ps“**:

➜ Recht auf Förderung und Entwicklung (**„provision“**)

➜ Recht auf Schutz (**„protection“**)

➜ Recht auf Beteiligung (**„participation“**)

- Alle Kinder auf der ganzen Welt haben die gleichen Rechte.
- Kein Kind darf – aus welchen Gründen auch immer – benachteiligt werden.

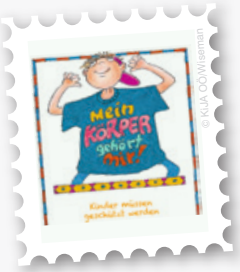

- Kinder haben das Recht von allen Menschen liebevoll und rücksichtsvoll behandelt zu werden.
- Kinder haben das Recht, dass bei allen Maßnahmen, die sie betreffen, ihr Wohl und ihr Interesse vorranging berücksichtigt werden.
- Kinder haben das Recht auf Schutz vor jeder Form von Gewalt, auf Schutz vor Misshandlung und Vernachlässigung.

- Kinder haben das Recht darauf, dass sie genug zum Essen und Anziehen bekommen.
- Kinder haben das Recht so gesund wie möglich zu leben und medizinisch versorgt zu werden.

- Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.

- Kinder haben das Recht auf Freizeit, alleine und mit anderen Kindern zu spielen und sich auszuruhen.

- Kinder haben das Recht auf Freunde, sich mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.

- Kinder haben das Recht, alles zu erfahren, was sie betrifft. Sie haben das Recht, dass ihnen zugehört und dass ihre Meinung berücksichtig wird.

- Kinder haben das Recht bei ihren Eltern zu leben. Wenn Eltern nicht zusammen leben, haben Kinder das Recht, beide Eltern regelmäßig zu treffen. Kinder, die nicht bei ihren Eltern aufwachsen können, haben das Recht, dass der Staat sie besonders unterstützt und, dass sich jemand um sie kümmert.

- Kinder haben das Recht, vor Armut geschützt zu werden und in sozialer Sicherheit aufzuwachsen.

- Kinder haben das Recht geschützt zu werden, wenn in ihrem Land Krieg ist oder sie auf der Flucht sind.

- Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Unterstützung und Förderung.

JEDES KIND hat ein angeborenes Recht auf Leben. Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

[Artikel 6 UN-Kinderrechtskonvention]

JEDES KIND hat ein Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, sowie auf die Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit.

[Artikel 24 UN-Kinderrechtskonvention, gekürzt]

Positive Entwicklungen

- ➜ Laut der Health Behaviour in School-aged Children Study (HBSC-Studie) 2016 haben Kinder und Jugendliche in Österreich eine hohe Lebenszufriedenheit.
- ➜ Das Schutzalter für Tabakkonsum wurde auf 18 Jahre angehoben.
- ➜ ...

Hier gibt es noch Handlungsbedarf

- ➜ Kinder aus Familien mit geringem Einkommen, mit Migrationshintergrund, aus bildungsfernen Haushalten und Mädchen sind gesundheitlich benachteiligt.
- ➜ Es gibt zu wenige FachärztInnen für Kinderpsychiatrie und keine Psychotherapie auf Krankenschein.
- ➜ ...

Aktuelle Informationen zur Gesundheit von Kinder und Jugendlichen in Österreich bietet die Liga der Kinder- und Jugendgesundheit unter: **https://www.kinderjugendgesundheit.at**

Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

[Artikel 12 (1) UN-Kinderrechtskonvention]

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen stärkt ihr Selbstvertrauen, ihr Wohlbefinden, ihr Verantwortungsbewusstsein und ihre Entscheidungsfähigkeit.

Positive Entwicklungen

- Seit 2007 können Jugendliche in Österreich – im Unterschied zu anderen EU-Ländern – schon ab 16 Jahren an Wahlen auf allen politischen Ebenen teilnehmen.
- In der Schule gibt es Möglichkeiten der Partizipation von Kindern und Jugendlichen (z. B. Schulgemeinschaftsausschuss).
- Das Recht auf Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist im Bundesverfassungsgesetz und auch im Familienrecht festgeschrieben.
- ...

Hier gibt es noch Handlungsbedarf

- Viele Jugendliche sind zu wenig informiert und nehmen ihr Wahlrecht nicht in Anspruch. Es braucht daher mehr Raum für politische Bildung in den Schulen.
- Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene muss gefördert werden; so sollten Kinder und Jugendliche z. B. in die Planung von Spielplätzen, Freiräumen oder bei der Schaffung von Jugendtreffs einbezogen werden.
- ...

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben. Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

[Artikel 31 UN-Kinderrechtskonvention]

Für Kinder und Jugendliche gibt es viele Freizeitangebote, wie z. B. Sportvereine oder Musikschulen, in denen ihre Talente und Interessen gefördert werden können. Sie brauchen aber auch ausreichend unverplante Freizeit, in der sie ihre Freunde treffen, ihre Kreativität entfalten oder einfach auch einmal nichts tun können.

Positive Entwicklungen

- In Österreich gibt es viele Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche, sich mit Gleichgesinnten zu treffen.
- Spielen ist hier nicht verboten: Laut der Oö. Bauordnung ist Kinderlachen auf Spielplätzen kein Lärm!
- ...

Hier gibt es noch Handlungsbedarf

- Vor allem in den Städten gibt es zu wenige Freiräume für Kinder und Jugendliche.
- Jugendliche brauchen mehr Jugendzentren, andere Einrichtungen oder Plätze, wo sie sich ohne Konsumzwang treffen können.
- ...

Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Verwahrlosung, schlechter Behandlung oder Ausbeutung zu schützen.

[Artikel 19 UN-Kinderrechtskonvention, gekürzt]

Gewalt hat viele Gesichter:

Psychische / Physische / Sexuelle Gewalt / Vernachlässigung

Positive Entwicklungen

- 1989 beschloss Österreich als viertes Land der Welt (nach Schweden, Finnland und Norwegen) ein gesetzliches Gewaltverbot in der Erziehung. Jegliche Anwendung von Gewalt durch Eltern oder Erziehungsberechtigte ist seither untersagt.
- Kinder u. Jugendliche, die Opfer von Gewalt geworden sind, haben ein Recht auf juristische u. psychosoziale Prozessbegleitung vor Gericht.
- ...

Hier gibt es noch Handlungsbedarf

- Präventionsangebote gegen Gewalt müssen ausgeweitet werden und so früh wie möglich ansetzen.
- Wie Umfragen zeigen, gibt es leider immer noch zu viele Erwachsene, die „einen leichten Klaps“ oder psychische Gewalt verharmlosen.
  Mehr Informationen unter: **www.kija-ooe.at**
- ...

Eine besondere Geschichte – „Der Stein“ von Astrid Lindgren

Der Sohn einer jungen Frau hatte etwas getan, wofür er ihrer Meinung nach eine Tracht Prügel verdient hatte, die erste in seinem Leben. Sie trug ihm auf, in den Garten zu gehen und selber nach einem Stock zu suchen, den er ihr dann bringen sollte. Der kleine Junge blieb lange fort. Schließlich kam er weinend zurück und sagte: „Ich habe keinen Stock finden können, aber hier hast du einen Stein, den kannst du ja nach mir werfen“.

Da aber fing auch die Mutter an zu weinen, denn plötzlich sah sie alles mit den Augen des Kindes. Das Kind musste gedacht haben, „meine Mutter will mir wirklich weh tun, und das kann sie ja auch mit einem Stein“. Sie nahm ihren kleinen Sohn in die Arme, und beide weinten eine Weile gemeinsam. Dann legte sie den Stein auf ein Bord in der Küche, und dort blieb er liegen als ständige Mahnung an das Versprechen, das sie sich in dieser Stunde selber gegeben hatte: „NIEMALS GEWALT!“

Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung seiner Rechte erhält.

Hat ein Kind auf der Flucht seine Eltern verloren, muss der Staat gemeinsam die Suche nach Eltern oder anderen Familienangehörigen unterstützen.

[Artikel 22 UN-Kinderrechtskonvention, gekürzt]

Positive Entwicklungen

- Es gibt zahlreiche Initiativen von Ehrenamtlichen für Flüchtlingskinder, z. B. Patenschaften.
- Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gibt es spezialisierte Einrichtungen, in denen sie Unterkunft und Betreuung erhalten.
- ...

Hier gibt es noch Handlungsbedarf

- Minderjährige AsylwerberInnen sind in vielen Punkten gegenüber österreichischen Kindern und Jugendlichen benachteiligt, z. B. in der Schule oder bei der Berufsausbildung.
- Viele Kinder und Jugendliche auf der Flucht werden Opfer von Kinderhandel.
- ...

Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss, die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen, und dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Satzung der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln.

[Artikel 29 UN-Kinderrechtskonvention, gekürzt]

Positive Entwicklungen

- In Österreich gibt es zusätzlich zu der allgemeinen Unterrichtspflicht eine Ausbildungspflicht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- Immer mehr Schulen machen Mobbing zum Thema und setzen Schritte für ein besseres Schulklima. Einige Schulen in Oberösterreich haben intensiv mit der Mobbing- und Gewaltpräventionsstelle der KiJA OÖ zusammengearbeitet und dafür das „respect@school“-Zertifikat des Landes Oberösterreich erhalten.
- ...

Mobbing heißt, dass eine Person wiederholt und systematisch über einen längeren Zeitraum ausgegrenzt oder herabgewürdigt wird.

Hier gibt es noch Handlungsbedarf

- Wie kann ein konstruktiver Umgang mit der kulturellen Vielfalt an Schulen gelingen?
- Die Schule ist nicht nur ein Ort der Wissensvermittlung. Prävention und Persönlichkeitsbildung müssen einen höheren Stellenwert erhalten.
- ...

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen, die die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben.

[Artikel 17 UN-Kinderrechtskonvention, gekürzt]

Jugendliche nutzen sogenannte „digitale Medien“ (WhatsApp, Instagram, Snapchat ...), um sich auszutauschen und zu vernetzen. Dabei versenden sie oft unbedacht Texte, Fotos und Videos, die in der Folge unkontrolliert weitergeleitet werden können. Auch Cybermobbing ist weit verbreitet.

Positive Entwicklungen

- Verschiedene gesetzliche Bestimmungen schützen Kinder und Jugendliche im Internet: z. B. gibt es das Recht am eigenen Bild. Grooming (= gezieltes Ansprechen von Kindern und Jugendlichen durch Erwachsene, mit der Absicht, sexuelle Kontakte bzw. Übergriffe anzubahnen) und Cybermobbing stellen eigene Straftatbestände dar.
- Mit dem Schuljahr 2018/19 wurde „Digitale Grundbildung“ als verbindliche Übung in der Sekundarstufe I eingeführt.
- ...

Hier gibt es noch Handlungsbedarf

- Eltern und PädagogInnen müssen vermehrt für Chancen und mögliche Gefahren für Kinder und Jugendliche im Internet sensibilisiert werden.
- Medienbildung sollte schon ab dem Volksschulalter verbindlich am Stundenplan stehen.
- ...

Saferinternet unterstützt beim sicheren Umgang mit digitalen Medien: **www.saferinternet.at**

Meldestelle gegen Kinderpornografie und Nationalsozialismus im Internet: **www.stopline.at**

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen angemessenen Lebensstandard an. Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, die notwendigen Lebensbedingungen für das Kind sicherzustellen.

[Artikel 27 UN-Kinderrechtskonvention, gekürzt]

Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

[Artikel 20 UN-Kinderrechtskonvention, gekürzt]

Kinder und Jugendliche, die nicht bei ihren Eltern leben können, haben auch das Recht auf Versorgung, beispielsweise in einer sozialpädagogischen Einrichtung. Über die Abdeckung der Grundbedürfnisse hinaus muss sichergestellt werden, dass sie in Liebe und Fürsorge aufwachsen können.

Positive Entwicklungen

- Die Kinder- und Jugendanwaltschaften bieten in verschiedenen Projekten Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen die Möglichkeit, bei Konflikten oder Problemen eine kinderanwaltliche Vertrauensperson in Anspruch zu nehmen.
- Für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen gibt es hohe Qualitätsstandards.
- ...

Hier gibt es noch Handlungsbedarf

- Junge Erwachsene, die in einer sozialpädagogischen Einrichtung untergebracht waren („Careleaver“), haben meist kein familiäres Auffangnetz. Sie brauchen verstärkte Betreuungs- und Unterstützungsangebote auch nach dem 18. Lebensjahr.
- Die Partizipationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Fremdunterbringung müssen erweitert werden.
- ...

Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

[Artikel 9 (3) UN-Kinderrechtskonvention]

Positive Entwicklungen

- In Verfahren zu Obsorge und/oder Kontaktrecht kann ein Kinderbeistand bestellt werden, der das Kind unterstützt und als Sprachrohr für den Kindeswillen fungiert.
- Vor einer einvernehmlichen Scheidung müssen sich Eltern über die Bedürfnisse ihrer Kinder beraten lassen (verpflichtende Elternberatung nach § 95 Abs. 1a AußStrG).
- Kinder ab 10 Jahren müssen in Verfahren zu Obsorge und Kontaktrecht angehört werden. Ab 14 Jahren haben sie das Recht, selbst Anträge bei Gericht einzubringen.
- ...

Hier gibt es noch Handlungsbedarf

- Noch immer verlieren zu viele Kinder nach der Trennung der Eltern vorübergehend oder auf Dauer den Kontakt zu einem Elternteil.
- Loyalitätskonflikte belasten Kinder nach Trennungen oder Scheidungen massiv. Kinder müssen daher bei Streitigkeiten der Eltern über Kontakt und Obsorge noch mehr entlastet werden. Eine Verkürzung der Verfahren und ein kindgerechteres Verfahrensrecht sind anzustreben.
- Eltern müssen besser dabei unterstützt werden, außergerichtliche Regelungen zu treffen (z. B. Mediation, Elternberatung).
- ...

Der UN-Kinderrechtsausschuss – Staatenprüfungsverfahren

- ➜ zentrales Organ zur Überwachung der Einhaltung der Kinderrechtskonvention
- ➜ besteht aus ExpertInnen aus verschiedenen Bereichen (Bildung, Gesundheit, Sozialarbeit, Recht ...).

Staatenbericht

Alle Vertragsstaaten sind verpflichtet, dem Ausschuss alle fünf Jahre Berichte über ihre Maßnahmen und Fortschritte in der Umsetzung der Kinderrechtskonvention vorzulegen.

Schattenberichte

Auch nichtstaatliche Organisationen können sich über den Stand der Kinderrechte äußern. In Österreich machen das die Kinder- und Jugendanwaltschaften und das Netzwerk Kinderrechte, mit seinen über 40 Mitgliedern.

Concluding Observations

Der Ausschuss gibt eine kritische Stellungnahme zum Stand der Umsetzung der Kinderrechtskonvention im jeweiligen Land mit Empfehlungen für Verbesserungen ab.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

www.kija.at

Auf Basis der UN-Kinderrechtskonvention wurde in Österreich in jedem Bundesland eine weisungsfreie Kinder- und Jugendanwaltschaft (kija) eingerichtet. Sie setzen sich für die Rechte der Kinder und Jugendlichen ein. Die Teams bestehen aus JuristInnen, PsychologInnen, SozialarbeiterInnen, PädagogInnen, SoziologInnen, Lebens- und SozialberaterInnen, PsychotherapeutInnen und den weisungsfreien Kinder- und JugendanwältInnen.

Christian Reumann	Astrid Liebhauser	Gabriela Peterschofsky-Orange	Christine Winkler-Kirchberger	Andrea Holz-Dahrenstaedt	Denise Schiffrer-Barac	Elisabeth Harasser	Michael Rauch	Dunja Gharwal	Ercan Nik Nafs
Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Wien

Team

Aufgabenbereiche und Schwerpunkte

Individuelle Hilfe – Beratung und Intervention

für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 21

kostenlos vertraulich anonym!

Themenschwerpunkte:

- ➜ Mobbing und außerhäusliche Gewalt
- ➜ Kinder getrennt lebender Eltern
- ➜ Vernachlässigung, Gewalt und sexueller Missbrauch
- ➜ Eltern-Kind-Konflikte
- ➜ Beschwerden/Ombudsfälle

Interessensvertretung – Beobachtung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen

Das Angebot der KiJA OÖ

- Kinderrechte-Workshops:
  „Meine Rechte – Deine Rechte“ für 6- bis 12-Jährige und „Strong 4 Life“ für Jugendliche ab 13 Jahren
- Mobbing- und Gewaltpräventionsstelle:
  Konfliktmanagement, Mobbing- und Gewaltprävention, Workshops gegen Mobbing und Gewalt

- respect@school – Schulentwicklungsprogramm für eine respektvolle Schulkultur

- Kinderrechte im Kindergarten
- „KiJA on Tour“
  Theater und Musicalaufführungen zu aktuellen Themen
- Verleihung des OÖ Kinderschutzpreises „LIBERTO“
- Vorträge und Fortbildungen
- Medien, Publikationen und Kinderrechte Zeitung
- kostenlose KiJA-Apps:

Deine Rechte U18 Österreich
Was darf man als Jugendlicher und wofür ist man noch zu jung? Diese App hilft dir durch den Paragrafendschungel. Mit einem Klick erfährst du, was strafbar bzw. erlaubt ist.

School Checker
Was dürfen und müssen SchülerInnen und LehrerInnen? Welche Vorschriften gibt es für Prüfungen, Noten, Strafen, Ausflüge oder Abwesenheit?

Kostenlose Materialien

- **Uns nur Recht ...** Tätigkeitsbericht 2016/2017/2018 und Ausblick
- **Damit es und gut geht.** Was alle Menschen über Kinderrechte wissen sollten. *Broschüre*
- **Damit es mir gut geht.** Was Eltern über Kinderrechte wissen sollten. *Broschüre*

- **Alle Kinder auf der Welt haben die gleichen Rechte.** *Malbuch*

- **Kinder haben Rechte** *Plakat*
- **Kinder haben Rechte** *Postkartenheft*
- **„Kinder haben Rechte, oder ...?“** *Hörspiel-CD*

Gegen einen Unkostenbeitrag erhältliche Materialien

- **Ene mene mu, – und Rechte hast du.** Herzog Michaela, Bansch Helga, Winkler-Kirchberger Christine. Herausgeber: Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ, 2018 *Kinderbuch*
- **Uns nur Recht** *Kinderrechte-Memoryspiel*
- **Herzausschütt-Püppchen**

Weitere Publikationen, wie die Kinderrechtezeitung OÖ, zum Download auf *www.kija-ooe.at*

Bestelladresse

Kinder- & Jugendanwaltschaft OÖ
Kärntnerstraße 10, 4021 Linz
Tel.: 0732/7720-140 01, E-Mail: kija@ooe.gv.at, www.kija-ooe.at

© Getty Images / Buch-Illustration: Helga Bansch

LAND
OBERÖSTERREICH

Info & Hilfe

kostenlos · vertraulich · anonym

Tel.: 0732 77 97 77, SMS/WhatsApp: 0664 600 72 14004
kija@ooe.gv.at, www.kija-ooe.at

YouTube

Kinder- & Jugendanwaltschaft OÖ

KiJA